



## Ihr Kontingent von Verhinderungspflege und Entlastungsleistungen im Überblick

**Verhinderungspflege (VHP) § 39 Pflegeversicherungsgesetz: 1612 € pro Jahr**

**Entlastungsbetrag § 45b Pflegeversicherungsgesetz: 125€ pro Monat**

Restbetrag aus dem Vorjahr:

Monat	Rechnungsbetrag über VHP abgerechnet	Rechnungsbetrag über den Entlastungsbetrag abgerechnet	Restsumme Ihres Kontingents
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Bitte beachten:

- Die Verhinderungspflege muss jährlich neu beantragt werden. Am besten stellen Sie den Antrag schon am Jahresende für das kommende Jahr.
- Verbrauchen Sie ihr Kontingent der Verhinderungspflege innerhalb eines Jahres nicht, so verfällt es und muss im nächsten Jahr neu beantragt werden.
- Verbleibt Ihnen von Ihrem Kontingent der Entlastungsleistungen zum Jahreswechsel ein Rest, so können Sie dieses Restkontingent mit in das nächste Jahr nehmen und bis einschließlich Juni nutzen. Danach verfällt der Rest.